



NABU Mittleres Mecklenburg e.V. · Hermannstr. 36 · 18055 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

**NABU Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.**

Per Mail: StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de

Tel. +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@nabu-mittleres-mecklenburg.de

Betreff: Ergänzenden Verfahrens zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk am Standort Rostock

Rostock, 27.03.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des *Ergänzenden Verfahrens zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk am Standort Rostock* nehmen wir im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. folgendermaßen Stellung:

NABU Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstr. 36
18055 Rostock
Tel. +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@NABU-Mittleres-Mecklenburg.de
www.nabu-mittleres-mecklenburg.de

Wir schließen uns der Stellungnahme des BUND Landesverbandes M-V e.V. (vom 25.03.2022) an.

Wir bitten um Beachtung der vorgebrachten Einwände und Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf.

Bankverbindung
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE19 1305 0000 0205 0033 03
BIC NOLADE21ROS

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Annette Pommeranz

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Per Mail: StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
Web	24.01.2022	133-22/SS	25.03.2022

Betreff: Ergänzendes Verfahren zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk am Standort Rostock

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.

Der BUND Mecklenburg-Vorpommern erhebt folgende Einwendungen gegen das ergänzende Verfahren zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk am Standort Rostock und behält sich weitere Begründungen für diese im Verfahren der Genehmigung vor:

Grundsätzliche Einwendungen

1. Da der Antrag (Heilung der „Änderungsgenehmigung“ aus dem Jahr 2007) und diese wiederum auf der Genehmigung für die RABA II (aus dem Jahr 1998) gründet, mit der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzeslage muss festgestellt werden, dass beträchtliche Teile des jetzigen Antrages mehr als 15 bis 20 Jahre alt sind. Seitdem haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen stark verändert. Die Abfallverbrennungsverordnung wurde stark überarbeitet. Weiterhin wurden durch die Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen Anforderungen eingefügt und Grenzwerte angepasst. Umfangreiche Veränderungen brachten die aktuellen Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Diese führte zu einer kompletten Neufassung der BImSchV.

Auch das Bundesimmissionsschutzgesetz wurde insbesondere zwecks Umsetzung der IED-Richtlinie fortgeschrieben. Zudem sind zwischenzeitlich die europäischen BVT-Merkblätter (Best-Verfügbare-Technologie), die in ihrer aktuellen Form sowohl auf der einen Seite für die Anlagentechnik und den Anlagenbetrieb als auch auf der anderen Seite zur Beurteilung der Input-Ströme sowie Output-Ströme angewandt werden müssen. Dies sehen wir in dem vorliegenden Antrag mit der entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP) nicht vollumfänglich erfüllt, weshalb Einwand gegen den Antrag und die UVP erhoben wird.

2. Das BImSch-Genehmigungsverfahren involviert alle relevanten gesetzlichen Vorgaben in seine Genehmigungsdurchführung, so u.a. auch die Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und des UVP-Gesetzes. Somit ist in dem BImSch.-Genehmigungsverfahren für die Input-Ströme die Notwendigkeit der Restmüllbehandlung durch eine Restmüllverbrennung in einen Variantenvergleich zu alternativen Restmüllbehandlungs-/verwertungsverfahren nachzuweisen und die Auswahl der beantragten Restmüllverbrennung zur Behandlung der Input-Ströme vor dem Hintergrund der Abfallhierarchie und dem Klimawandel zu begründen. Bei der Beurteilung des Verfahrens zur Behandlung der Input-Ströme insbesondere fossilen Ursprungs ist die sich entwickelnde Wasserstoff-Technologie zur rohstofflichen Verwertung und Entgiftung von Kunststoffen zu berücksichtigen (Vattenfall z.B. arbeitet auf der Basis der H-Technologie an der CO2-freien Stahlproduktion in Schweden. Die Bundesregierung hat aktuell eine H-Initiative verabschiedet.). Ohne eine Prüfung der Potentiale, die sich daraus ergeben, muss Einwand gegen den Antrag erhoben werden. Bezüglich der biogenen Materialien im Input sind vor dem Hintergrund des Klimawandels die Empfehlungen des Weltklimarates (IPCC) zur Carbonisierung von biogenen Materialien und damit die langfristige Kohlenstoffbindung(C-Senke) zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird gegen diesen Antrag grundsätzlich Einwand erhoben
3. Die Antragsunterlagen beziehen sich auf die Änderungen aus dem Jahr 2007 zur alten Genehmigung (RABA II, 1998). Da die UVP-Betrachtung nicht den Zeitbogen von dem Urzustand vor RABA II-Genehmigung, dem Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung und einer Fortschreibung zu heutigen sowie zu erwartenden Umweltauswirkungen vollumfänglich berücksichtigt, wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
4. Da die UVP für das Ergänzungsgenehmigungsverfahren im Vergleich zu einem Neugenehmigungsverfahren einen weniger großen Umfang und eine weniger große Tiefe hat, wird gegen den vorliegenden Antrag Einwand erhoben.
5. Die Änderungen für die Änderungsgenehmigung 2007 und die danach dem StALUMM mehrfach angezeigten Änderungen wurde für die beantragte Anlage nicht im Vergleich zur Genehmigung der RABA II (dort z.B. mehrstufige Filterung mit sog. „Polizei-Filter“, jetzt Erhöhung der Durchsatzmenge und Verringerung der Schornsteinhöhe) aufgelistet, erläutert und begründet, so dass eine Gesamtbeurteilung bezüglich der Umweltzusatzbelastung und der Gesundheit

überhaupt möglich wird. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.

6. Durch die beantragte ca. 30-% Erhöhung des Input-Stroms (Abfallmenge) und der sich daraus ergebenden Erhöhung der schadstoffhaltigen Abgasmenge wird die Umwelt und die gesundheitliche Belastung im Großraum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhöht. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.

Anlagentechnik:

7. Die Anlagenhysterese als eine wichtige Grundvoraussetzung zur Bewertung der Schadstoffströme bzw. für die Schadstoffentstehung ist aus den Antragsunterlagen nicht klar und nachvollziehbar erkennbar. Daher wird wegen dieses Mangels Einwand gegen die beantragte Anlage erhoben.
8. Der Nachweis, dass die thermische Verwertung des Restmülls (hier Restmüllverbrennung) nach Kreislaufwirtschaftsgesetz zulässig und die einzige Lösung für den Input-Strom ist, wurde nicht erbracht, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.
9. Die Sicherung der Zwischenlager für die Chargenkontrolle, die abgewiesenen Chargen und Fehllieferungen gegen den Austrag von Schadstoffen und Staub ist nicht schlüssig nachvollziehbar. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
10. Die notwendige Stützfeuerung und der Umfang dieser für die einzelnen Chargen-Zusammensetzungen wurde nicht beschrieben, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.
11. Der Gesamt-Anlagen-Wirkungsgrad sowie der Wirkungsgrad aufgeschlüsselt nach elektrischer Energie, nach Fern- oder Prozesswärme sowie nach Schadstoffminimierung (Input- zu Output-Strom, es gilt das Minimierungsgebot) ist nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb Einwand gegen den Antrag erhoben wird.

Input-Strom

12. Die Erweiterung des Abfallannahmekataloges vergrößert das Risiko, dass schadstoffreiche Müllarten mit verbrannt werden und unerwünschter, illegaler Müll in die Anlage gelangt.
13. Bezüglich des Restmülls(Input-Stroms) sind in dem UVP-Gutachten keine CO₂-freien und nicht klimaschädliche Verfahren zur Behandlung des Restmülls(Input-Stroms) sowie alternative Verfahren zur stofflichen bzw. rohstofflichen Verwertung des Restmülls(Input-Stroms) untersucht worden (Beurteilungseinbeziehung der Werte-Hierarchie des KrWG durch die Konzentrierungswirkung des BImSch-Verfahrens). Wegen dieser unterlassenen Beurteilung des Brennstoffes(Input – Restmüll) wird gegen den vorliegenden Antrag Einwand erhoben.
14. Hinsichtlich des Input-Stromes wurde nicht nachgewiesen, dass die beantragte Restmüllverbrennung weniger Schadstoffe und klimarelevante Stoffe emittiert als alternative Restmüllbehandlungsverfahren. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
15. Bezüglich des Input-Stromes wurde nicht nachgewiesen, dass die beantragte Restmüllverbrennung weniger Ressourcen im Vergleich zu den alternativen Restmüllbehandlungsverfahren verbraucht. Auch ein diesbezüglicher Vergleich von den Bilanzen für die beantragte Restmüllverbrennung zu den alternativen Restabfall/-müll-Verwertungs- bzw. -Behandlungsverfahren(stoffliche/rohstoffliche Verwertung

- nach KrWG) fehlt. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
16. Für den eingesetzten Input-Strom (Abfall – Ersatzbrennstoff) wurden keine Untersuchungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz zu einer stofflichen oder rohstofflichen Verwertung dargestellt. Es wurde nicht nachgewiesen, dass eine Behandlung wegen der Schadstoffe notwendig ist und nur die beantragte Restmüllverbrennung zur Entgiftung führt. Weiterhin wurde nicht begründet, dass die energetische Behandlung vor den heutigen Klimaentwicklungen sinnvoll, wirtschaftlich und zeitgemäß ist. Wegen dieser Unzulänglichkeit des Antrages wird Einwand gegen diesen erhoben.
 17. Eine differenzierte Analyse zur Zusammensetzung der Input-Ströme nach biogenem und fossilem Ursprung liegt nicht vor. Eine Beurteilung des Input-Stromes nach KrGW und entsprechende Würdigung in der UVP-Untersuchung ist aber nur mit einer entsprechenden spezifischen Analyse der Zusammensetzung des Input-Stromes möglich. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
 18. Der Rostocker Restmüll wird über die mechanisch-biologische Anlage (MBA) vorsortiert daher dürften dadurch für diesen Input-Anteil hinreichende Erkenntnisse zu dessen Zusammensetzung bezüglich des biogenen und fossilen Anteils vorliegen. Die Restmüll – Input-Ströme –aus anderen Quellen gelangen dagegen bezüglich einer Analyse nach biogenem bzw. fossilen Ursprungs offenbar unkontrolliert in die Bunker. Damit ist der Eintrag von Störstoffen Tür und Tor geöffnet. Für den vermischten Input-Strom aus dem Müll-Bunker ist nun auch keine Aussage zu dem biogenen bzw. fossilen Brennstoffanteil möglich. Gegen den vorliegenden Antrag wird daher Einwand erhoben.
 19. Wir fordern eine besondere Vorsorge gegen Quecksilberspitzenbelastungen zu treffen, in dem mit Schwefel vordotierte Aktivkohle stets vorrätig gehalten wird und ohne Verzögerung einsetzbar ist.
 20. Bei Störstoffen im Input-Strom kann es zur unkontrollierten Freisetzung von radioaktiven Stoffen kommen. Eine Informationspflicht und einen Maßnahmenplan zur Eingrenzung der Belastung mit radioaktiven Komponenten im Rauchgas wird gefordert. Ohne entsprechende Vorkehrungen wird Einwand gegen den Antrag erhoben.

Rauchgasreinigung

21. Es wurde eine SNCR-Anlage für die Rauchgasbehandlung beantragt, obwohl das SNCR-Verfahren einen Ammoniakschlupf als auch Lachgasemissionen ermöglicht (Lachgas ist 310mal klimaschädlicher als CO₂!). Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
Aussagen zur Filter-Hysterese und der max. Filter-Standzeit in Abhängigkeit zu einem Standard-Input-Strom können den Antragsunterlagen nicht entnommen werden, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.
22. Es wird nicht beschreiben, wie eine „Aufkonzentration“ der Anlage mit bestimmten Schadstoffen durch den Rückhalt im Schlauchfilter und die Rezirkulation eines „Teils“ des Abluftstromes wirkungsvoll verhindert werden kann. Außerdem wird nicht erklärt welche Auswirkungen dieses Prozedere auf die Anlagenhysterese hat. Gegen den vorliegenden Antrag wird daher Einwand erhoben.

Havarie/Sicherheit

23. Da die beantragte Anlage in einem Hochwasser gefährdeten Bereich und in der

Nachbarschaft geschützter Feuchtgebiete und des Breitlings/der Warnow sowie der Ostsee liegt, hätten in dem Antrag wirkungsvolle Hochwasserschutzmaßnahmen ausgewiesen sein müssen. Da dies nicht der Fall ist, wird gegen den Antrag Einwand erhoben

24. In den Unterlagen ist kein Havarieplan mit einem ausreichenden Havarieschutz erkennbar, der einen sicheren Gewässerschutz der umliegenden Feuchtgebiete und des Breitlings/der Warnow sowie der Ostsee vor dem Eindringen von Löschwasser gewährleistet, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.
25. Die Ausgleichsmaßnahmen für Havarie-Fälle sind unpräzise beschrieben, wogegen Einwand erhoben wird.
26. Die Höhe der notwendigen Mittelrückstellungen zur Behebung von Schäden an der Umwelt und der Gesundheit von Betroffenen für potentielle Havarie-Fälle sind nicht oder zu gering bemessen, diese müssen aber entsprechend bemessen sein und durch eine nachzuweisende Versicherung abgesichert werden, weswegen Einwand gegen den Antrag erhoben wird.
27. Dem Havarieplan kann nicht sicher entnommen werden, wie eine „Staubverpuffung“ mit nachfolgendem Bunkerbrand verhindert werden soll. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
28. Die Löschwasserbereitstellung, die vorgehaltenen Löschwassermenge sowie das Löschwassersammelbecken scheinen für den Brand- und Havarie-Fall ungenügend bemessen zu sein, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.

Klima/Umwelt

Es ist zu berücksichtigen, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im September 2019 den „Klimanotstand“ ausgerufen, im Dezember 2020 den Beschluss zur Klimaneutralität gefasst und die Bundesregierung ein „Klimaschutzpaket“ verabschiedet hat.

29. Vor diesem Hintergrund und den erkennbaren Folgen des Klimawandels sowie der unvermeidlichen Freisetzung von CO₂ und weiteren klimarelevanten Stoffen aus der beantragten Anlage muss der Untersuchungsraum über den bisherigen rechtlichen Rahmen erweitert werden. Da dies aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar ist, wird gegen den Antrag wegen Unvollständigkeit Einwand erhoben.
30. Eine CO₂-Bilanz sowie eine Bilanz für weitere klimarelevante Schadstoffe ist für den gesamten „Lebens-/Betriebszyklus“ der Anlage, für den Bau, den eigentlichen Betrieb, die Zuschlagstoffe, den Transport der Brennstoffe und den Transport der Abfallstoffe, für die Lagerung der Abfallstoffe, den Rückbau der Anlage usw. aus dem vorliegenden Antrag nicht klar und eindeutig zu entnehmen, daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
31. In den Antragsunterlagen ist kein ausreichendes Konzept zur Verhinderung oder zum Ausgleich von Klimaauswirkungen zu erkennen. Ohne ein entsprechendes Konzept an Maßnahmen zum Ausgleich der Freisetzung von CO₂ und weiteren klimarelevanten Stoffen wird gegen diesen Antrag Einwand erhoben. Das Konzept zur Verhinderung und zum Ausgleich von Klimaauswirkungen ist im Vergleich zu den alternativen Restmüllverwertungs- und Behandlungsverfahren zu bewerten.
32. Der Einfluss klima- und umweltrelevanter Stoffe (wie die NO_x- und die CO₂-Freisetzung) sowie die Belastungen durch akkumulierende organische Schadstoffe, Quecksilber und Schwermetalle auf das Waldgebiet „Swienschuhlen“, das Landschaftsschutzgebiet „Peezer Bach“ und dem FFH-Gebiet „Wälder und Moore

der Rostocker Heide" werden nicht im Vergleich zu alternativen Behandlungs-Verfahren bezüglich des Input-Stromes beschrieben. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

33. Bei der Standortbeschreibung für die UVP ist die Ausgangssituation von vor der RABA II-Genehmigung zu berücksichtigen.
34. In dem UVP-Gutachten werden die Gesamtbilanzen für alle anorganischen und organischen Schadstoffe bezüglich der „Input-Ströme“ und aller „Output-Ströme“ für die beantragten Input-Ströme zum Betrieb der Müllverbrennungsanlage nicht im Vergleich zu den potentiellen alternativen Verwertungs- und Behandlungsverfahren nach den Vorgaben des KrWG untersucht, gegenübergestellt und der ausgewählte Behandlungsweg bewertet. Daher wird gegen diesen Antrag und den hier beantragten Input-Strom Einwand erhoben.
35. Der UVP-Bericht muss nach der heutigen Rechtslage sowie den heutigen Methoden, Kriterien und Maßstäben erstellt werden. Gleichwohl ist die Situation vor der Genehmigung für die RABA II zu berücksichtigen, dies ist aus den vorliegenden UVP-Unterlagen nicht vollumfänglich zu erkennen. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
36. Die UVP muss in diesem Fall insbesondere auch die Situation vor der RABA II-Genehmigung, zur in Frage stehenden Änderungsgenehmigung, zum jetzigen Zeitpunkt und vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen, auch die zukünftig zu erwartenden Umweltauswirkungen berücksichtigen, beschreiben und bewerten, was aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar ist. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.

Schadstoffe

37. In den Antragsunterlagen ist keine Bilanz für die Schadstoffströme über alle Input und Output-Materialien (Abgase/Abfälle) unter Berücksichtigung der Anlagenhysterese dargestellt, weshalb gegen diesen Antrag Einwand erhoben wird.
38. Wegen einer fehlenden kontinuierlichen Messung der Schadstoffemissionen, einschließlich für die akkumulierenden Kohlenwasserstoffe (PCDD/F, PAK, PCB's) sowie Hg, Cd wird Einwand erhoben. Wir fordern die Anordnung einer kontinuierlichen Probenahme für die zuvor genannten Schadstoffe, verbunden mit einer alle 4 Wochen stattfindenden Analyse der Input-Ströme und eine unabhängige Bewertung unter Berücksichtigung der Anlagenhysterese. Gegen den vorliegenden Antrag wird Einwand erhoben.
39. Für die akkumulierenden Schadstoffe, die Fein- und Ultrafeinstäube muss eine Erweiterung des gesetzlich vorgegebenen räumlichen Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens in der UVP-Betrachtung erfolgen. Wegen des Fehlens einer solchen, wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
40. Das Ausbreitungsverhalten der entweichenden Staubanteile, aufgeschlüsselt nach PM 10-, PM 2,5- und kleiner PM 1-Fraktion, ist in dem Antrag nicht nachvollziehbar dargestellt, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.
41. Die Schadstoff-Anhaftungen an der Partikeloberfläche für die akkumulierenden Schadstoffe ist in dem Antrag nicht überzeugend in Bezug auf den Input-Strom und die Anlagenhysterese beschrieben worden, somit ist diesbezüglich auch keine

abschließende Bewertung möglich. Gegen den vorliegenden Antrag wird daher Einwand erhoben.

42. Die Darstellung der Schadstoff-Frachten bezüglich der Staubfraktionen PM 10; PM 2,5 und PM 1 sowie bezogen auf den Input-Strom und in Relation zur Gesamtschadstoffbilanz ist aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
43. Die vorgesehene Immissionsprognose kann Ausgangspunkt, nicht aber alleinige Grundlage einer Bewertung sein. Sie muss durch lokale Messungen untersetzt werden. Besonders die Fein- und Ultrafeinstäube breiten sich nicht nur in dem Untersuchungsraum aus, der dem Antrag zu Grunde liegt, sondern verteilen sich viel großräumiger (Bsp.: Sahara-Sand). Es ist zu erwarten, dass mindestens der benachbarte Teil der Rostocker Heide von den Luftschadstoffen unmittelbar betroffen ist. Wir halten eine umfänglichere Vorbetrachtung bezüglich der Luftschadstoffe insbesondere auch von NOx sowie dann diesbezügliche Messungen zur Überwachung für unverzichtbar. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.

Luft

44. Für das Untersuchungsgebiet nur die TA Luft heranzuziehen, halten wir nicht für zielführend bei einem heutigen UVP-Verfahren. In der vorliegenden Form wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
45. Die Schornsteinhöhe wurde ohne Not reduziert, damit kommt es zu einer stärkeren zusätzlichen Belastung der Umgebung. Gleichzeitig werden dadurch die Einwendungsrechte der Betroffenen stark eingeschränkt, wogegen Einwand erhoben wird.
46. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist das Untersuchungsgebiet TA Luft berechnet nach der Schornsteinhöhe nicht mehr ausreichend. CO2 und andere klimawirksame Gase, die im Zusammenhang mit der beantragten Anlage stehen, sind zusätzlich zu berücksichtigende Emissionen, bei denen sich nicht an dem Untersuchungsrahmen der TA-Luft orientiert werden kann. Da dies nicht ausreichend in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurde, wird Einwand erhoben.
47. Auch für die Belastung der Umwelt, des Wassers, von Mensch und Tier, insbesondere des Wildes und der Fische mit akkumulierenden Schwermetallen und polychlorierten Schadstoffen sowie Fein- und Ultrafeinstäuben ergeben sich aus ihren „Lebensradien“ eindeutig über dem rechtlich vorgegebenen Richtwert liegende räumliche Untersuchungsradien. Da diese in dem Antrag nicht berücksichtigt werden, wird Einwand erhoben.
48. Die ausgewiesenen Messstationen sind nicht repräsentativ für das beantragte Vorhaben. Weitere repräsentative Messstationen sind vorzusehen. Für die Betrachtung der Vorbelastungen kann u.E. nicht auf die Messdaten umliegender Messstationen zurückgegriffen werden. Insbesondere die Messstation „Stuthof“ wurde für die Erfassung eines weitgehend unbeeinflussten Zustandes errichtet. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.

Boden

49. Die Zusatzbelastung ist auf unbelastete landwirtschaftliche Böden/die Bodenverhältnisse der Swienskühlen zum Zeitpunkt vor der Genehmigung für die RABA II zu beziehen und dann über die 2000-Jahre bis zum aktuellen Stand

fortzuschreiben und vorhabensbezogen zu bewerten. Dies kann so dem Antrag nicht entnommen werden, daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.

50. Durch die Akkumulation der Luftschadstoffe sind gravierende Biotop-Veränderungen bis hin zu Biotop-Verlusten zu erwarten. Da die Wirkungen nicht plausibel über den gesamten Lebenszyklus der Restmüllverbrennungsanlage und im Vergleich zu alternativen Verfahren zur Behandlung oder Verwertung der Input-Ströme vorgelegt wurden, wird Einwand gegen den Antrag erhoben.

Wasser

51. Die genaue Gesamt-Wasser-Mengendarstellung und eine Vorschau wie dieser Bedarf gedeckt werden soll fehlt. Insbesondere der Wasser-Bedarf sowie zusätzliche Trinkwasserverbrauch zur Rauchgaskonditionierung und der Prozesswasserbedarf ist nicht nachvollziehbar beschrieben. Gegen den vorliegenden Antrag wird daher Einwand erhoben.
52. Der Nachweis, dass der Flächenbedarf den örtlichen Wasserhaushalt und damit das benachbarte geschützte Biotop nicht gefährdet, konnte nicht überzeugend dargestellt werden. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
53. Ein hydrologisches Gutachten, das die Ausgangssituation von vor der RABA II-Genehmigung fortlaufend bis heute beschreibt, liegt nicht vor, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.
54. Die aktuellen Hochwasserbetrachtungen für den Standort sind unzureichend berücksichtigt, so dass bei einem Hochwasser Schaden für die Umwelt befürchtet werden muss. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
55. Das Löschwasserauffangbecken, die Löschwassermenge und die Kapazität zur Löschwasserbehandlung erscheinen unzureichend, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird.
- 56. In trockenen Sommern, deren Häufigkeit und Intensität infolge des Klimawandels zunimmt, reicht das aufgefangene Niederschlagswasser für den Betrieb des EBS-HKW nicht aus. Es soll Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden. Die Rostocker Trinkwasserversorgung erfolgt jedoch aus der fließenden Welle (Warnow) und ist daher ebenfalls sehr niederschlagsabhängig. Da zum Betrieb des EBS-HKW in Wassermangel-Situationen keine belastbaren Aussagen gemacht werden, wird gegen den Antrag Einwand erhoben.**
57. Weiterhin muss hier die Quecksilberbelastung des Rostocker Abwassers berücksichtigt werden, wofür diffuse Einträge also Einträge aus der Luft in den Boden bzw. über versiegelte Flächen in die Kanalisation in Betracht kommen. Der pot. Anteil des beantragten Vorhabens zur Restmüllverbrennung wurde nicht überzeugend dargestellt und bewertet. Außerdem muss für diesen Sachverhalt der Betrachtungsradius über den gesetzlich empfohlenen Richtwert erweitert werden. Im Rahmen der UVP wurde auch kein Vergleich zu den alternativen Restmüllbehandlungsverfahren vorgelegt. Daher wird gegen den Antrag Einwand erhoben.
58. Der Schaden, den die Grundwasserbildung am Standort durch die Versiegelung und durch die „Verwertung des Niederschlagswassers“ nimmt, kann dem Antrag nicht entnommen werden, weshalb gegen den Antrag Einwand erhoben wird. Die Belastung der Grundwasserspeicher durch den Trinkwasserbedarf der

Restmüllverbrennung ist für die Lebenszykluszeit der beantragten Anlage darzustellen und zu bewerten.

Licht

59. Da die Lichtemissionen durch die geplanten Beleuchtungseinrichtungen nicht so gestaltet wurden, dass weder Insekten noch Fledermäuse in ihren Lebensabläufen beeinträchtigt werden, wird Einwand gegen den Antrag erhoben.

Lärmschutz

60. Das Lärmschutzgutachten muss in diesem Fall auch die Situation vor 1998 zur 1. Genehmigung (RABA II) sowie die zusätzlichen LKW-Transporte zu und von der Anlage berücksichtigen. Da dies aus den Antragsunterlagen nicht klar hervor geht, wird Einwand erhoben.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher
Referentin für ökologisches Bauen